

An die Vorsitzende der
Stadtverordnetenversammlung Werder (Havel)
Eisenbahnstraße 13/14
14542 Werder (Havel)

Werder (Havel), den 2. September 2019

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

die SPD-Fraktion und die Fraktion Stadtmitgestalter/Ingo Krüger stellen
gemeinsam den nachfolgenden Antrag zur nächsten SVV.

Freundliche Grüße

gez. Anja Spiegel, Elmar Schlenke

Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung

Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung vom 4. September
2014 wird wie folgt geändert:

- I. § 1 Abs. 1 Satz 2: Ersetze „sieben Tage“ durch „5 Arbeitstage.“
- II. § 1 Abs. 2 Buchstabe b: Ersetze „drei“ durch „zwei“
- III. § 1 Abs. 3 Satz 2: Streiche Satz 2
- IV. § 2 Abs. 2 Satz 1: Ersetze „zwölf Arbeitstage“ durch „acht Arbeitstage“
- V. § 2 Abs. 4 Satz 2: Ersetze „§ 8“ durch „§ 7“
- VI. Füge neu ein § 3 (nachfolgende Paragraphen erhöhen sich entsprechend)

„§ 3 Bild- und Tonaufzeichnungen

1. Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen der
öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung durch Presse,
Rundfunk und ähnliche Medien sind zulässig. Die oder der Vorsitzende
der Stadtverordnetenversammlung kann die Anzahl der Medienvertreter
im Saal beschränken oder den Medienvertretern bestimmte Bereiche im

Saal zuweisen, wenn und soweit dies nötig ist, um die ungestörte Arbeit der Stadtverordneten zu gewährleisten.

2. Absatz 1 Satz 1 gilt für von der Stadtverordnetenversammlung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.

3. Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf nach der darauf folgenden Sitzung zu löschen.“

VII. § 4 Abs. 1: Fasse neu

„Die Einwohnerfragestunde wird auf jeder Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu Beginn der öffentlichen Sitzung der jeweiligen Sitzung durchgeführt. Für die Durchführung der Einwohnerfragestunde gilt folgender Ablauf:

- a) Die nach § 11 Abs. 1 BbgKVerf berechtigten Einwohner können Fragen zu kommunalpolitischen Angelegenheiten der Stadt Werder (Havel) stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten. Die Redezeit je Einwohner beträgt maximal 5 Minuten. Die Fragestunde soll die Gesamtdauer von 45 Minuten nicht überschreiten.
- b) Die Fragen sind in der Sitzung durch den Hauptverwaltungsbeamten zu beantworten. Ist dies im Ausnahmefall nicht möglich, sind sie innerhalb von 14 Tagen schriftlich oder per E-Mail an den Fragesteller sowie an die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zu beantworten.“

VIII. § 5 Abs. 2 Satz 1: Fasse die Aufzählung zu I Öffentlicher Teil wie folgt neu

„I Öffentlicher Teil

...

- 5) Einwohnerfragestunde
- 6) Abwicklung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung
- 7) Informationen und Anfragen“

IX. § 5 Abs. 2 Satz 2: Streiche Satz 2

X. § 12 Abs. 1 Fasse neu:

„Jeder Stadtverordnete hat das Recht, in der jeweiligen Stadtverordnetenversammlung oder dem jeweiligen Ausschuss drei kurze Anfragen an den Hauptverwaltungsbeamten zu stellen. Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen.“

XI. § 12 Abs. 2 Fasse neu:

„Antworten, die mündlich erteilt werden, werden nicht mehr schriftlich ausgereicht. Anfragen, die nicht erledigt werden können, werden durch den Hauptverwaltungsbeamten binnen 14 Tagen schriftlich oder per E-Mail an alle Stadtverordneten beantwortet. Die Antworten sind fortlaufend zu nummerieren und als Drucksache öffentlich zu machen. In diesem Fall kann die Zusatzfrage in der folgenden Stadtverordnetenversammlung gestellt werden.“

XII. § 12 Abs. 3 Neu:

„Jede Fraktion hat das Recht, pro Monat zwei schriftliche Anfrage an den Hauptverwaltungsbeamten zu stellen. Eine Anfrage darf bis zu 5 kurze, sachliche Fragen zu einem Sachverhalt enthalten. Sie ist schriftlich oder per E-Mail durch den Fraktionsvorsitzenden beim Sitzungsdienst einzureichen und von diesem unverzüglich an den Hauptverwaltungsbeamten weiterzuleiten. Der Hauptverwaltungsbeamte beantwortet die Anfrage innerhalb von 4 Wochen schriftlich oder per E-Mail an alle Stadtverordneten.“

XIII. § 12 Abs. 4 Neu:

„Informiert der Hauptverwaltungsbeamte oder der Beigeordnete eine Fraktion schriftlich über einen Sachverhalt, so ist diese Information allen Fraktionen zugänglich zu machen.“

XIV. § 13 Abs. 2: Als neuer Buchstabe h wird eingefügt:

„h) den sinngemäß zusammengefassten Verlauf“

XV. § 13 Abs. 4: Füge als neuen Absatz 4 ein:

„Die Einwohnerfragen sind gesondert wörtlich zu protokollieren. Dem Fragensteller ist vor Beschluss des Protokolls die protokollierte Frage zuzustellen mit der Bitte um Bestätigung. Antwortet dieser nicht binnen 3 Werktagen, so gilt die Niederschrift der Frage als genehmigt.“

XVI. § 13 Abs. 5: Übernehme den bisherigen Absatz 4 und füge ein als Satz 1:

„Die vorläufige Niederschrift ist den Stadtverordneten binnen 14 Tagen zugänglich zu machen.“

XVII. § 13 Abs. 5 Neu:

„Bei der Dokumentation der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung ist darauf zu achten, dass auch wenn der Antragstext durch Beschluss geändert wurde, der ursprüngliche Antragstext weiterhin verfügbar ist.“

XVIII. § 17 Abs. 6 Neu:

„Allen Stadtverordneten, die dem Ausschuss nicht angehören, ist von der Einladung und Tagesordnung, sowie allen Beratungsunterlagen und schriftlichen Informationen rechtzeitig Kenntnis zu geben.“

Begründung

Zu § 1

Durch die Änderung in Absatz 1 verlängert sich die Ladungsfrist gegenüber der bisherigen Ladungsfrist immer dann, wenn innerhalb der 7 Tage vor der SVV/dem Ausschuss ein Feiertag liegt. Dies erleichtert die Vorbereitung in den Fraktionen.

Die Verkürzung der Einberufungsfrist einer SVV auf Antrag einer Fraktion oder eines Zehntels der SVV von drei auf zwei Monaten ermöglicht es der SVV, schneller zu reagieren, wenn aktuelle Entwicklungen es nötig machen.

Besteht die Möglichkeit, Vorlagen nachzureichen, so entfällt für die Fraktionen die Vorbereitungsmöglichkeit auf diese Vorlagen. Zugleich stellt die Regelung eine Besserstellung der Verwaltung ggü. den Fraktionen dar, die sich an die Antragsfrist zu halten haben.

Zu § 2

Die Verkürzung der Antragsfrist für Fraktionen auf acht Arbeitstage ermöglicht es den Fraktionen, besser auf aktuelle Entwicklungen zu reagieren. Zugleich ermöglicht diese Frist es einer Fraktion, nach einer Sitzungswoche der Ausschüsse noch Anträge für die folgende SVV zu beraten und zu beschließen, die sich aus der Ausschusswoche ergeben haben. Die bisherige Antragsfrist schließt dies aus, wenn die SVV wie häufiger vorgekommen 14 Tage vor dem Hauptausschuss stattfindet. Dem Sitzungsdienst bleiben so zwei Nettoarbeitstage, um die Anträge der Fraktionen zu editieren und in die Tagesordnung aufzunehmen.

Die Änderung in Abs. 4 ist nur eine redaktionelle Änderung. Diese ist nötig geworden durch die letzte Änderung der Hauptsatzung. Der hier zur Rede stehende Paragraph wurde verschoben.

Zu § 3 Neu

Mit der Einführung des Paragraphen werden Bild- und Tonaufnahmen durch Medienvertreter in den öffentlichen Sitzungen zulässig. Das heißt nicht, dass die SVV verpflichtet ist, ihrerseits die Sitzungen zu übertragen. Wer jedoch Interesse daran hat, kann dies tun, solange er damit den Ablauf der Sitzung nicht stört. Damit wird ein ggf. bestehendes Interesse befriedigt, zumindest aber dem Eindruck entgegengewirkt, es gäbe etwas zu verbergen.

Zugleich legalisiert die Einfügung die bereits bestehende Praxis des Mitschnitts zu Protokollierungszwecken.

Hinweis: Im folgenden wird zur besseren Verständlichkeit die bisherige Nummerierung der Paragraphen gewählt.

Zu § 4 und 5

Mit den vorgeschlagenen Änderungen rückt die Einwohnerfragestunde in der SVV an den Beginn der Sitzung. Zugleich entfällt die Einwohnerfragestunde am Ende der Sitzung.

Die Erfahrungen aus den Ausschüssen haben gezeigt, dass die Zuhörer mehrheitlich Fragen zu den Tagesordnungspunkten haben, wenn sie Fragen haben. Das Vorziehen der Einwohnerfragestunde hat sich daher bewährt.

Die Änderung des § 5 ist eine Folgeänderung daraus.

Zu § 12

Mit den Änderungen werden zwei Ziele verfolgt.

Zum einen wird die Zahl der Fragen, die Stadtverordnete oder Fraktionen sowohl innerhalb als auch zwischen den Sitzungen stellen können zahlenmäßig begrenzt. Diese Begrenzung soll die Verwaltung schützen, damit diese nicht durch die Beantwortung der Fragen über Gebühr belastet wird.

Zum anderen werden die Fristen für die Beantwortung der Anfragen deutlich gestrafft, damit Antworten nicht erst in der folgenden Sitzung zwei bis drei Monate später erfolgen.

Schließlich wird mit der Nummerierung und der Verteilung der Informationen an alle Stadtverordneten für Transparenz gesorgt, so dass alle über den gleichen Informationsstand verfügen.

Zu § 13

Mit dem geänderten Absatz 13 wird ein Verlaufsprotokoll eingeführt, um die Wiedergabe der Sitzungen zu verbessern. Zugleich wird festgelegt, dass die Fragen von Bürgern wörtlich widerzugeben sind. Die Rückversicherung beim Fragesteller stellt sicher, dass die Frage auch korrekt wiedergegeben wurde. Die Änderung zur vorläufigen Niederschrift normiert nur die bereits vorhandene Praxis bei der Erstellung des Protokolls und macht diese damit verbindlich. Die letzte Änderung sorgt für Transparenz. Bisher wird bei der Dokumentation im Ratsinformationssystem unter der Drucksachenummer am Ende immer derjenige Text verwendet, der tatsächlich beschlossen wurde. Damit ist nicht mehr erkennbar, wie der ursprüngliche Antragstext gefasst war. So kann es vorkommen, dass durch die Stellung von Änderungsanträgen plötzlich völlig veränderte Beschlusstexte einem vermeintlichen Antragsteller (des Urantrags) zugewiesen werden. In den Parlamenten ist es daher üblich, eine Vorgangsdokumentation zu pflegen, in der Änderungsanträge eigene Drucksachenummern erhalten und Beschlusstexte ebenso.

Zu § 17

Die Regelung stellt klar, dass alle Stadtverordneten nicht nur die Einladungen, Tagesordnung und Vorlagen erhalten, sondern auch sonstige Informationen, die den Unterlagen beiliegen können. Bsp. erhalten die Mitglieder des Bauausschusses regelmäßig Informationen zu Bauvorhaben in der Stadt, die nach dieser Regelung allen Mitgliedern der SVV zugänglich zu machen wären. Die Regelung sagt ausdrücklich nicht, auf welche Weise dies geschieht. Beispielsweise wäre zu überlegen, ob alle Unterlagen per Papier versandt werden müssten oder ob die Einstellung im Ratsinformationssystem genügt, wenn z.B. alle Stadtverordneten mit Tablets ausgestattet würden.